



Tiroler Landtag

Landtagspräsident

DDr. Herwig van Staa

Telefon 0512/508-3000

Fax 0512/508-3005

herwig.vanstaa@tirol.gv.at

An den
Verfassungsausschuss
des Nationalrates

Per E-Mail an:
Hildegard.schlegl@parlament.gv.at

DVR:0059463

Stellungnahme zur B-VG-Novelle betreffend Immunität
GZ 13440.0060/3-L1.3/2011

Geschäftszahl LTD

Innsbruck, 22.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eingangs möchte ich mich ausdrücklich dafür bedanken, dass neben den Landtagsklubs auch den PräsidentInnen der Landtage Gelegenheit gegeben wird, zu dem Antrag 1619/A der Angeordneten Otto Pendl, Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, MCS, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, eine Stellungnahme abzugeben.

Zu Punkt 1 (Art. 33 B-VG):

Nach der neuen Fassung des Art. 33 B-VG soll jeder, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet, von jeder Verantwortung frei bleiben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob man diese Neuregelung als Erweiterung der sachlichen Immunität, die nach der Rechtssprechung des OGH bisher nur auf Nicht-Abgeordnete anzuwenden war, oder als Ausweitung der beruflichen Immunität auf Äußerungen außerhalb des Geltungsbereiches der Geschäftsordnungen bezeichnet.

Jedenfalls ist auf folgende Problematik hinzuweisen:

Wenn ein Abgeordneter z.B. in einer hitzigen Debatte während einer Plenarsitzung inkriminierende oder unwahre Äußerungen von sich gibt, so hat der Angesprochene, sofern ihm ein Rederecht zukommt, im Tiroler Landtag die Möglichkeit, sofort zu replizieren. Des weiteren kann auch der Präsident korrigierend bzw. mäßigend einwirken oder ein Abgeordneter für eine im Plenum nicht redeberichtigte Person eintreten.

Diese Möglichkeit entfällt, falls unbewiesene Behauptungen z.B. bei einer Pressekonferenz aufgestellt werden, nachdem sie zuvor in der Plenarsitzung geäußert wurden. Bisher konnte auf außerparlamentarisch erhobene Vorwürfe mit z.B. mit einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage reagiert werden. Auch dies entfällt bei der beantragten Neuregelung.

Es darf bezweifelt werden, ob eine derartige Ausweitung der Immunität einer sachlichen, den Respekt wahrenden politischen Auseinandersetzung dient.

Zu Punkt 3 (Art. 57 B-VG):

Zu Abs. 3:

Nach Abs. 3 des Novellierungsantrages dürfen Sachverhalte, die die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Mitgliedes des Nationalrates betreffen, nicht ermittelt werden, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird. Ergebnisse unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen dürfen nicht verwertet werden.

Es stellt sich hier die Frage, ob unter einem dem Ermittlungsverbot unterliegenden „Sachverhalt“ z.B. auch die Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses, um in der Folge mit den daraus gewonnenen Informationen eine parlamentarische Anfrage zu stellen, gemeint sein kann. Jedenfalls sind - wie im Novellierungsantrag vorgesehen - einfach gesetzliche Klarstellungen unabdingbar. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll die Behörde nunmehr keine Möglichkeit haben, ein Auslieferungsbegehren, dem auch im Falle der Bejahung eines Zusammenhanges mit der politischen Tätigkeit eines Abgeordneten stattgegeben werden konnte, zu stellen. Dies kann unter dem Aspekt der Rechtsstaatlichkeit nicht als Fortschritt bezeichnet werden.

Während bisher die Verfolgungsbehörde nach Art. 57 Abs. 3 B-VG (in der geltenden Fassung) zunächst selbst die Frage zu klären hatte, ob eine strafbare Handlung offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, ist nunmehr eine Prüfung im Hinblick auf die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben durchzuführen. Damit bleibt es im Ergebnis dabei, dass z.B. strafbare Handlungen, die in keinem Konnex zur parlamentarischen Tätigkeit eines Abgeordneten stehen, nicht durch Immunität vor Verfolgung geschützt werden, so wie dies unter Berücksichtigung der bisherigen Auslieferungspraxis auch gehandhabt wurde.

Zu Abs. 4:

Nach Abs. 4 hat die Behörde den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten über alle Ermittlungsmaßnahmen, die Mitglieder des Nationalrates betreffen, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Abs. 3 hat der Rechtsschutzbeauftragte das betreffende Mitglied des Nationalrates unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei offensichtlichen Verstößen hat der Rechtsschutzbeauftragte der Behörde darüber hinaus die Ermittlungsmaßnahme zu untersagen.

Es ist in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob dieser Rechtsschutzbeauftragte, der laut Antragsbegründung jener im Sinne des § 91a SPG (Sicherheitspolizeigesetz), des § 47a StPO (Strafprozessordnung) und des § 57 MBG (Militärbefugnisgesetz) sein soll, nicht im Sinne der Gewaltentrennung im Bereich des Gesetzgebers eingerichtet werden sollte. Es wird aber nicht übersehen, dass es gemäß Art. 57 Abs. 5 B-VG dem Nationalrat vorbehalten bleibt, über die Zulässigkeit einer Ermittlungsmaßnahme gemäß Abs. 3 zu entscheiden.

Es wäre auch die Frage zu klären, ob dieser Rechtsschutzbeauftragte auch für die Landtage zuständig sein soll, zumal nach Art. 96 Abs. 1 B-VG die Mitglieder des Landtages die gleiche Immunität wie die Mitglieder des Nationalrates genießen und die Bestimmungen des Art. 57 B-VG sinngemäß anzuwenden sind.

Zu Abs. 6:

Gegen das dem medienrechtlich verankerten Redaktionsgeheimnis nachgebildeten „Parlamentsgeheimnis“, wonach den Mitgliedern des Nationalrates, den Mitarbeitern der parlamentarischen Klubs und sonstigen Parlamentsmitarbeitern unter bestimmten

Voraussetzungen ein Aussageverweigerungsrecht als Zeugen zukommt, wird kein Einwand erhoben.

Zu Abs. 7:

Im neuen Abs. 7 wird u.a. vorgeschlagen, dass die Immunität der Mitglieder des Nationalrates mit dem Tag der Hinterlegung des Wahlscheines bei der Parlamentsdirektion beginnt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der Tiroler Landesordnung das Mandat für die Abgeordneten (nicht für die Ersatzmitglieder) und damit die Immunität mit der konstituierenden Sitzung beginnt. Es wird somit ein allgemein bekannt gegebener, exakt definierter und einheitlicher Termin festgelegt. Daher wird im Sinne der Wahrung der Verfassungsautonomie der Länder vorgeschlagen, dass im Art. 96 Abs. 1 B-VG der Abs. 7 des Novellierungsvorschlages nicht als für die Landtage sinngemäß anzuwenden bestimmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Herwig van Spa". The signature is written in a cursive style with a large, prominent initial 'H'.

